

Stichworte: Häusliche Pflege, Haushaltshilfeleistung, allgemeiner Leistungsanspruch bei häuslicher Pflege, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Kostenübernahme,

Entscheidung über Erforderlichkeit einer besonderen Pflegekraft setzt Ermittlung der vorhandenen Defizite und des konkreten Hilfebedarfs voraus

Betroffene Normen: SGB XII § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3, § 61 Abs. 1 S. 2, § 63, § 65 Abs. 1, § 70

Leitsätze des Bearbeiters:

- 1. Das SGB XII räumt dem Leistungsberechtigten einen über den allgemeinen Leistungsanspruch bei häuslicher Pflege hinausgehenden Anspruch in Fallgestaltungen ein, bei denen es einer besonderen Pflegekraft bedarf. Besondere Kräfte in diesem Sinne sind regelmäßig Fachkräfte wie Krankenschwestern, Krankenpfleger, Familienhelfer und Hauswirtschaftler.**
- 2. Steht nicht fest, ob der Leistungsberechtigte eine solche besondere Pflegekraft eingeschaltet hat und derer bedurfte, und fehlen im Urteil zudem genaue, nachvollziehbare Feststellungen dazu, welche körperlichen Funktionsdefizite beim Leistungsberechtigten vorlagen und welche Tätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung von ihm deshalb nicht verrichtet werden konnten, so ist die Sache zur Ermittlung der konkret vorhandenen Defizite und des daraus folgenden Hilfebedarfs an die Tatsacheninstanz zurückzuverweisen.**

Gericht, Datum, Aktenzeichen, (Alternativ: Fundstelle): BSG, Urt. V. 26.08.2008 – B 8/9b SO 18/07 R (Vorinstanz: SG Aachen, Urt. v. 08.05.2007 – S 20 SO 90/06)

Kurzdarstellung:

Vorliegend streiten die Parteien darüber, ob der Beklagte die Kosten in Höhe von 210,35 Euro zu erstatten hat, die der Klägerin in der Zeit vom 19.09. bis 31.10.2006 für eine Haushaltshilfe entstanden sind.

Dabei hatte das Bundessozialgericht insbesondere die Rechtsfrage zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des SGB XII vorliegen, die dem Leistungsberechtigten einen über den allgemeinen Leistungsanspruch bei häuslicher Pflege hinausgehenden Anspruch in Fallgestaltungen einräumt, bei denen es einer besonderen Pflegekraft bedarf.

Das Sozialgericht Aachen hat der Klage stattgegeben und den Beklagten verurteilt, der Klägerin die für die Zeit vom 19.09.2006 bis 31.10.2006 entstandenen Kosten einer Haushaltshilfe in Höhe von 210,35 Euro zu erstatten.

Das Bundessozialgericht hat auf die Sprungrevision des Beklagten das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Auszüge aus der redaktionell bearbeiteten Entscheidung:

Der Fall

Im Streit ist, ob der Beklagte die Kosten in Höhe von 210,35 Euro zu erstatten hat, die der Klägerin in der Zeit vom 19.09. bis 31.10.2006 für eine Haushaltshilfe entstanden sind.

Die im Jahre 1976 geborene, psychisch kranke Klägerin lebt allein. Im Januar 2006 zog sie sich bei einem Sturz zahlreiche, zum Teil erhebliche Knochenbrüche an Beinen und Füßen zu und ist seitdem gehbehindert. Ihre Krankenkasse bewilligte ihr vom 22.08.2006 bis zum 18.09.2006 Haushaltshilfeleistungen für jeweils zwei Stunden an fünf Tagen pro Woche. Nachdem der Klägerin die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe für einen (weiteren) Zeitraum von acht Wochen im selben zeitlichen Umfang ärztlich bescheinigt worden war, nahm sie auch in der Zeit vom 19.09. bis 31.10.2006 in einem zeitlichen Umfang von insgesamt 18,5 Stunden Haushaltshilfeleistungen von einer „Fremdkraft“ in Anspruch.

Dieser zahlte sie 10 Euro je Stunde (Gesamtbetrag iHv 185 Euro) und führte für sie Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 25,35 Euro ab.

Der für die Stadt Aachen zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von dem die Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) bezog, lehnte den Antrag der Klägerin auf Übernahme der Kosten für die Haushaltshilfe ab (Bescheid vom 13.09.2006; Widerspruchsbescheid vom 30.10.2006). Der danach am 22.09.2006 bei dem Beklagten gestellte Antrag auf Erstattung dieser Kosten blieb ebenfalls ohne Erfolg (Bescheid vom 25.09.2006; Widerspruchsbescheid vom 16.11.2006).

Das Sozialgericht Aachen hat den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25.09.2006 „in der Fassung“ des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2006 verurteilt, der Klägerin die für die Zeit vom 19.09.2006 bis 31.10.2006 entstandenen Kosten einer Haushaltshilfe in Höhe von 210,35 Euro zu erstatten (Urteil vom 08.05.2007). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Anspruch der Klägerin ergebe sich aus den sozialhilferechtlichen Regelungen der Hilfe zur Pflege (§ 19 Abs. 3 SGB XII iVm § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II <Alg II>) erhalte, weil das SGB II keine Vorschrift enthalte, die die Bewilligung dieser Leistung ermögliche und die Gewährung von Pflegeleistungen nach dem SGB XII neben Alg II gesetzlich nicht ausgeschlossen werde. Unerheblich sei, dass die Klägerin neben dem Hilfebedarf im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht auch einen solchen im Bereich der Grundpflege habe. Der Beklagte habe die angemessenen Gesamtkosten in Höhe von 210,35 Euro, die der Klägerin durch die Beschäftigung einer Haushaltshilfe entstanden seien, zu erstatten. Insoweit sei § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII einschlägig, da die Haushaltshilfe nicht im Rahmen häuslicher Pflege gemäß § 63 SGB XII von einer der Klägerin nahestehenden Person oder als Nachbarschaftshilfe erbracht worden sei.

Mit seiner Revision rügt der Beklagte einen Verstoß gegen § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 65 Abs. 1 SGB XII. Die Anwendung dieser Vorschriften setze voraus, dass neben dem hauswirtschaftlichen Bedarf auch ein messbarer Grundpflegebedarf bestehe. Der Gesetzgeber hätte die hauswirtschaftliche Versorgung nicht mehr ausdrücklich in § 63 SGB XII erwähnen müssen, wenn er davon ausgegangen wäre, dass diese für sich genommen bereits als Pflege zu qualifizieren sei. Auch ergebe sich aus der vom Sozialgericht herangezogenen Anspruchsgrundlage des § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, dass nur die Kosten für die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft zu übernehmen seien. Die einfache Haushaltshilfe oder eine Person, die zwar geschult sei, aber nur hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausübe, könne nicht als „besondere Pflegekraft“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Die Entscheidung

1. Die zulässige Sprungrevision des Beklagten ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Sozialgericht begründet (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Sozialgerichts (§ 163 SGG) kann der Senat nicht abschließend über den geltend gemachten Anspruch entscheiden.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4 SGG). Die Klägerin wehrt sich gegen den Bescheid vom 25.09.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides (§ 95 SGG) vom 16.11.2006, mit dem der Beklagte die Übernahme der Kosten abgelehnt hat, die die Klägerin für eine Haushaltshilfe in der Zeit vom 19.09. bis 31.10.2006 tatsächlich aufgewendet hat. ... (wird ausgeführt)

2. Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch der Klägerin dürfte nur § 19 Abs. 3 SGB XII iVm §§ 61 ff. SGB XII in Betracht kommen (dazu unter 3).

§ 27 Abs. 3 SGB XII dürfte als Anspruchsgrundlage ausscheiden (*vgl. zu den denkbaren Anspruchsgrundlagen insgesamt das Senatsurteil vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 R – SozR 4-3500 § 21 Nr. 1 RdNr. 12 ff.*). Diese Regelung, nach der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Personen geleistet werden kann, die ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen und Vermögen haben, jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können, wäre nur anwendbar, wenn die Klägerin nicht als Erwerbsfähige oder Angehörige eines Erwerbsfähigen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II wäre (§ 21 Satz 1 SGB XII; § 5 Abs. 2 SGB II) und im Sinne des § 19 Abs. 1 SGB XII iVm §§ 82 bis 84 SGB XII nicht hilfebedürftig gewesen wäre (*Urteil des Senats vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 R – RdNr. 14, 16*). Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls nach Aktenlage nicht vor.

Leistungen nach § 19 Abs. 3 SGG XII iVm § 70 SGB XII kommen für die Klägerin nicht in Betracht. Nach den Feststellungen des Sozialgerichts führt sie einen Einpersonenhaushalt. § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bestimmt, dass Personen mit eigenem Haushalt Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden (Abs. 1 Satz 2). Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann (Abs. 1 Satz 3). Nach § 70 Abs. 2 SGB XII umfassen die Leistungen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit. Nicht zuletzt dies macht deutlich, dass Zweck der Leistung nicht die auf Dauer angelegte behindertenbezogene Pflege in Form der hauswirtschaftlichen Versorgung, sondern in Abgrenzung zu den Pflegeleistungen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen bei einem (vorübergehenden) Ausfall des Haushaltsführers sowie die zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit ist (*Urteil des Senats vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 R – RdNr. 21 ff.*).

3. Ob die Voraussetzungen der hier deshalb wohl allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden § 19 Abs. 3 SGB XII iVm § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, § 63 SGB XII und § 65 Abs. 1 SGB XII (alle in der Fassung, die die Normen durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 – BGBl. I 3022 – erhalten haben) vorliegen, kann nicht abschließend beurteilt werden. Zwar erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (4). Mangels ausreichender Feststellungen des Sozialgerichts kann der Senat jedoch schon nicht entscheiden, aufgrund welcher Regelungsvariante die der Klägerin entstandenen Kosten zu übernehmen sind (5), ob – bei Anwendung des § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB XII – ein Rechtsanspruch auf deren volle Übernahme besteht (6), und in welcher Höhe die Aufwendungen der Klägerin angemessen sind (7). Einer Verpflichtung des Beklagten zur Kostentragung bereits ab 19.09.2006 stünde allerdings nicht entgegen, dass die Klägerin erst am 22.09.2006 einen Antrag bei dem Beklagten gestellt hat (8).

4. Bei der Klägerin bestand im streitigen Zeitraum Pflegebedarf im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist Hilfe zur Pflege auch Kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen oder einen geringeren Bedarf als nach Satz 1 haben oder die der Hilfe für andere Verrichtungen als nach Abs. 5 bedürfen. Satz 1 des § 61 Abs. 1 SGB XII fordert für Pflegeleistungen zwar einen erheblichen Pflegebedarf im Sinne des Sozialgesetzbuchs Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI), der bei der Klägerin nicht vorliegt. Die Klägerin erfüllt aber die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, weil sie nach den Feststellungen des Sozialgerichts aufgrund eines ausgeprägt eingeschränkten Gehvermögens der Hilfe für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung bedurfte.

Entgegen dem Revisionsvorbringen des Beklagten ist – anders als im SGB XI – nicht erforderlich, dass ein Hilfebedarf neben der hauswirtschaftlichen Versorgung – wenn auch in geringerem Umfang – in den Bereichen der Grundpflege im Sinne des § 61 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 SGB XII (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) vorhanden ist (*Urteil des Senats vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 R – RdNr. 20*). Mit der Einführung der Vorgängerregelung des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, dem § 68 Abs. 1 Satz 2 BSHG, durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 (BGBl. I 1014) sollten auch Hilfebedürftige Hilfe zur Pflege erhalten, die nicht pflegebedürftig im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 BSHG waren

(BT-Drucks 12/5262 S. 167; BT-Drucks 12/5952 S. 56). **Auf den Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI kommt es nicht an.**

5. Die tatsächlichen Feststellungen des Sozialgerichts ermöglichen jedoch – was für die Angemessenheit der Kosten bedeutsam ist – bereits keine Entscheidung darüber, ob die geltend gemachten Kosten nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB XII oder nach § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu erstatten sind. Reicht im Falle des § 61 Abs. 1 SGB XII häusliche Pflege aus, soll der Träger der Sozialhilfe nach § 63 Satz 1 SGB XII darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. In diesem Fall (der kostenlosen Pflege) sind nur die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten (§ 65 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGB XII), und es können angemessene Beihilfen geleistet sowie die Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist (§ 65 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB XII). Ist (aber) neben oder anstelle der Pflege nach § 63 Satz 1 SGB XII die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich (1. Alt) oder eine Beratung (2. Alt) oder zeitweilige Entlastung der Pflegekraft (3. Alt) geboten, sind die (dafür) angemessenen Kosten zu übernehmen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII räumt dem Leistungsberechtigten also einen über den allgemeinen Leistungsanspruch bei häuslicher Pflege hinausgehenden Anspruch in Fallgestaltungen ein, bei denen es einer besonderen Pflegekraft bedarf (*Urteil des Senats vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 R – RdNr. 19*). Besondere Kräfte im Sinne dieser Vorschrift sind regelmäßig Fachkräfte wie Krankenschwestern, Krankenpfleger, Familienhelfer(innen) und Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerinnen u.Ä. (*vgl. dazu etwa H. Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 65 SGB XII RdNr. 13; Lachwitz in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Aufl. 2005, § 65 SGB XII RdNr. 4, 20*).

Ob die Klägerin eine solche besondere Pflegekraft eingeschaltet hat und derer bedurfte, steht nicht fest. Das Sozialgericht hat lediglich ausgeführt, die Klägerin habe Haushaltshilfeleistungen von einer „Fremdkraft“ in Anspruch genommen. Es fehlen zudem genaue, nachvollziehbare Feststellungen dazu, welche körperlichen Funktionsdefizite bei der Klägerin vorlagen und welche Tätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung von ihr deshalb nicht verrichtet werden konnten. Insofern sind die pauschalen Ausführungen des Sozialgerichts nicht ausreichend, die Klägerin bedürfe wegen ihres eingeschränkten Gehvermögens infolge der im Januar 2006 erlittenen Knochenbrüche der Hilfe für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Erst vor dem Hintergrund der konkret vorhandenen Defizite und des daraus folgenden Hilfebedarfs lässt sich die Notwendigkeit der Hilfe bei im Einzelnen zu bezeichnenden Verrichtungen, die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme einer Fachkraft (etwa im hauswirtschaftlichen Bereich) und die notwendige Qualifikation der in Anspruch genommenen Kraft ermitteln.

6. Stellt das Sozialgericht nach Zurückverweisung der Sache fest, dass nur einfache Hilfeleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich erforderlich waren, kommen (nur) Beihilfen im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Betracht; die Klägerin kann hier allerdings nicht auf unentgeltliche Hilfeleistungen einer nahestehenden Person oder Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 63 Satz 1 SGB XII verwiesen werden. Es kann dahinstehen, ob die Leistung einer Beihilfe regelmäßig im Ermessen des Sozialhilfeträgers steht (*bejahend: Kraher in Lehr- und Praxiskommentar SGB XII <LPK-SGB XII>, 8. Aufl. 2008, § 65 SGB XII RdNr. 6; H. Schellhorn in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. Aufl. 2006, § 65 SGB XII RdNr. 7; Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, § 65 SGB XII RdNr. 10*). Eine Ermessensreduzierung auf Null wird jedenfalls bei vorliegendem Sachverhalt relevant, in dem es nicht nur um den von § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erfassten Fall einer Stabilisierung und Verbesserung der häuslichen Pflegesituation durch geeignete (zusätzliche) Unterstützungsmaßnahmen an Angehörige geht (*vgl. hierzu z. B. Klie in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 65 RdNr. 5, Stand November 2006*), sondern mit der Übernahme der Kosten für eine Pflegekraft die hauswirtschaftliche Versorgung an sich erst sichergestellt wird, weil eine unentgeltliche (einfache) Pflege nicht möglich ist (*Senatsurteil vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 R*). Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass § 63 Satz 1 SGB XII eine vorrangige Verpflichtung des Sozialhilfeträgers enthält, in Fallgestaltungen, in denen – wie hier – die (einfache) häusliche Pflege nach den Umständen des Einzelfalls ausreicht, (zunächst) selbst im Sinne einer Dienstleistung darauf hinzuwirken, dass eine unentgeltliche Pflege mit Ersatz der Aufwendungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB XII tatsächlich durchgeführt werden kann. Der Träger der Sozialhilfe soll also Maßnahmen der ambulanten Pflege nach Kräften fördern (*H. Schellhorn, a. a. O., § 63 SGB XII RdNr. 6*) und Möglichkeiten häuslicher sowie ambulanter Pflege und Betreuung im Interesse des zu

Pflegenden schaffen bzw. erhalten (*Klie, a. a. O., K § 63 RdNr. 4, Stand Dezember 2004*). Solange allerdings der Sozialhilfeträger – wie hier der Beklagte – seiner Verpflichtung nach § 63 Satz 1 SGB XII nicht nachkommt oder Pflegeleistungen durch Angehörige oder Nachbarn ohne Entgelt nicht realisiert werden können, ergibt sich ein Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten als Beihilfe in Form einer Geldleistung als Sekundäranspruch nur, wenn die Kosten unter dem Entgelt für eine besondere Pflegekraft im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII liegen (*Urteil des Senats vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 R – RdNr. 18*). Liegen sie darüber, sind sie regelmäßig nur im für eine einfache Pflegekraft angemessenen Umfang zu übernehmen. Dies würde dann nicht gelten, wenn – wofür hier keine Anhaltspunkte vorhanden sind – der Hilfeempfänger vorsätzlich bzw. grob fahrlässig im Sinne des § 103 SGB XII den Bedarf herbeigeführt hätte und dieser mittlerweile bereits gedeckt wäre.

7. Wegen der Höhe der zu erstattenden Kosten sind jedoch weitere Feststellungen notwendig. Der Anspruch auf Kostenübernahme nach § 65 SGB XII wird sowohl bei der einfachen als auch der besonderen Pflegekraft durch die Kriterien der Angemessenheit und Erforderlichkeit begrenzt (*BVerwGE 111, 241, 242 f.*). Das Sozialgericht hat daher zum einen den konkreten Hilfebedarf der Klägerin zu ermitteln. Zum anderen muss es prüfen, ob die Entlohnung der von der Klägerin beschäftigten „Fremdkraft“ in Höhe von 10 Euro/Std. angemessen ist. Dies kann nicht ohne Vergleich mit dem ansonsten üblichen Stundenlohn beurteilt werden (*Urteil des Senats vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 R – RdNr. 18, 20*).

Dabei sind zusätzlich die im Haushaltsscheckverfahren für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt (§ 8a SGB IV) entstandenen Aufwendungen der Klägerin, die Beiträge zur Krankenversicherung nach § 249b Satz 2 SGB V und zur Rentenversicherung nach § 168 Abs. 1 Nr. 1c SGB VI, als angemessene und notwendige Auslagen zu übernehmen. Dem steht die Regelung des § 65 Abs. 2 SGB XII nicht entgegen. Diese sieht vor, dass bei Pflegebedürftigen, die Pflegegeld nach § 64 SGB XII erhalten, zusätzlich die Aufwendungen für die Beiträge einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten sind, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Das in dieser Regelung enthaltene Erfordernis einer fehlenden anderweitigen Absicherung beruht auf der Überlegung, dass mit der Zahlung des Pflegegeldes an den Pflegebedürftigen und dessen Weiterleitung an die Pflegeperson nicht automatisch die Versicherung der Pflegekraft verbunden ist und daher Bedarf für eine soziale Absicherung bestehen kann. Wird jedoch – wie hier – eine Pflegekraft von dem Pflegebedürftigen selbst beschäftigt, hat dieser auch die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Dann gehören die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung ebenso wie die sonstigen Beiträge des Arbeitgebers (Pflegebedürftigen) zur Sozialversicherung bereits zu den notwendigen Beihilfen, die von § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erfasst werden.

8. Der Zeitraum vom 19.09.2006 bis zum 21.09.2006 wird von einer Zahlungsverpflichtung des Beklagten erfasst, obwohl er vor dem Zeitpunkt liegt, in dem die Klägerin einen entsprechenden Antrag bei dem Beklagten gestellt hat (22.09.2006). Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I) gilt der Antrag auf eine Sozialleistung, die von einem Antrag abhängig ist, als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I genannten – für die Bearbeitung des Antrags unzuständigen – Stelle eingegangen ist. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I bestimmt, dass Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind. Diese Vorschrift gilt auch für die Sozialhilfe, obwohl diese nicht im eigentlichen Sinn antragsabhängig ist (*BVerwGE 98, 248 ff.*). Zu den unzuständigen Stellen gehört der für die Stadt Aachen zuständige Träger der Grundsicherung nach dem SGB II, bei dem der Antrag auf Übernahme der Kosten für die Haushaltshilfe jedenfalls vor dem 13.09.2006 (Datum des ablehnenden Bescheides) und damit vor dem hier streitigen Zeitraum eingegangen sein muss. In dem Antrag auf Übernahme der Haushaltshilfekosten bei dem Grundsicherungsträger für die Stadt Aachen liegt bei sachgerechter Auslegung des Begehrens der Klägerin auch ein Antrag auf entsprechende Leistungen der Sozialhilfe. Insofern ist unter Berücksichtigung des „Meistbegünstigungsgrundsatzes“ im Zweifel davon auszugehen, dass ein Kläger ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Antrags all die Leistungen begehrt, die ihm den größten Nutzen bringen können (*vgl. nur Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 37 RdNr. 21 ff. m.w.N. zur Rechtsprechung*). § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I begründet dann eine Verpflichtung des Trägers der Grundsicherung zur Weiterleitung des Antrags an den Beklagten. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 16 SGB I, wonach der Einzelne mit seinem Begehren nach Sozialleistungen gerade nicht an Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der gegliederten Sozialverwaltung scheitern soll (*BSG SozR 3-1200*

§ 16 Nr. 2 S. 4). Dies gilt in besonderer Weise für das Verhältnis von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Im Zweifel ist insofern davon auszugehen, dass ein Antrag auf Leistungen nach dem einen Gesetz wegen der gleichen Ausgangslage (Bedürftigkeit und Bedarf) auch als Antrag nach dem anderen Gesetz zu werten ist (*Link, a. a. O., § 37 RdNr. 21a*). Dem Hilfebedürftigen kommt es regelmäßig nur darauf an, die als notwendig empfundene Hilfe vom zuständigen Sozialleistungsträger zu erhalten, und zwar unabhängig von den für einen Laien kaum oder nur schwer durchschaubaren Abgrenzungsregelungen für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 SGB XII (in der Fassung, die die Norm durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.01.2003 erhalten hat) erfüllt, nach dem die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch ohne Antrag einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Die Bewilligung von Sozialhilfe ist nach dieser Regelung zwar nicht formal von einem Antrag abhängig (*vgl. dazu näher Mrozynski, ZFSH/SGB 2007, 463 ff.*). Da § 18 SGB XII zum Schutz des Hilfebedürftigen einen niedrighschwelligigen Zugang zum Sozialhilfesystem sicherstellen will (*Armborst in LPK-SGB XII, 8. Aufl. 2008, § 18 SGB XII RdNr. 4; vgl. auch Rothkegel, Sozialhilferecht, 2005, Teil IV Kap 1 RdNr. 4*), ist es aber für die Annahme einer Kenntnis im Sinne des § 18 SGB XII ausreichend, dass die Notwendigkeit der Hilfe dargetan oder sonst wie erkennbar ist (*BVerwG, Beschluss vom 09.11.1976 – V B 80.76 –, FEVS 25, 133, 135; BVerwG Buchholz 436.0 § 5 Nr. 15*). Die weitere Sachverhaltsaufklärung obliegt dann dem Sozialhilfeträger (§ 20 SGB X). Auch die durch den Antrag bei einer unzuständigen Stelle vermittelte (§ 16 Abs. 2 SGB I) und nach § 18 SGB XII für das Einsetzen der Sozialhilfe erforderliche Kenntnis von dem Hilfefall gilt dann für den zuständigen Sozialhilfeträger als zu dem Zeitpunkt gegeben, in dem der Antrag bei der unzuständigen Stelle eingeht (*BVerwGE 98, 248 ff., 254*). Insofern war mit dem Antrag der Klägerin auf Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe bei dem Träger der Grundsicherung auch die im Sinne des § 18 SGB XII für eine „rückwirkende“ Bewilligung der Leistung (*BVerwGE 98, 248 ff.*) erforderliche Kenntnis der Voraussetzungen für die Leistung gegeben. Denn der konkrete Bedarf (hier: Hilfebedarf in Form einer Haushaltshilfekraft) war aus dem Antrag ebenso erkennbar wie der Umstand, dass die Klägerin wohl hilfebedürftig war.

§ 18 Abs. 2 SGB XII widerspricht nicht dieser Auslegung. Nach dieser Vorschrift sind, wenn einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt wird, dass Sozialhilfe beansprucht wird, die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Ergeben sich hieraus die Voraussetzungen für die Leistung, ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB XII für das Einsetzen der Sozialhilfe die Kenntnis der nicht zuständigen Stelle maßgebend. Mit der Einfügung der Vorgängerregelung des § 5 Abs. 2 BSHG durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23.07.1996 (BGBl. I 1088) sollte „entsprechend der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (*Urteil vom 18.05.1995 – 5 C 1.93*) eine Leistungspflicht“ bereits „ab Kenntnis der nicht zuständigen Kommune vorgesehen“ werden (BT-Drucks 13/3904 S. 44). In der Gesetzgebung wurde zwar ausdrücklich auf die „geltende Parallelregelung in § 16 Abs. 2 SGB I“ abgestellt (BT-Drucks a. a. O.). § 18 Abs. 2 SGB XII kann aber ein Wille des Gesetzgebers, die durch einen Antrag bei einem anderen als in § 18 Abs. 2 SGB XII genannten Träger vermittelte Kenntnis nicht mehr als maßgebend für die rückwirkende Leistungsbewilligung anzusehen, also eine einschränkende Zielsetzung, nicht entnommen werden. Vielmehr soll die Regelung über § 16 Abs. 2 SGB I hinaus Fälle fehlender Antragstellung erfassen, nicht die zuvor bestehende Rechtslage zum Nachteil des Sozialhilfeempfängers korrigieren (*Armborst in LPK-SGB XII, 8. Aufl. 2008, § 18 SGB XII RdNr 13; a. A. Adolph in Linhart/Adolph, SGB II/ SGB XII/Asylbewerberleistungsgesetz, § 18 SGB XII RdNr 31 f., Stand Juli 2006; Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, § 18 SGB XII RdNr 52 f.; differenzierend Rothkegel, a. a. O., RdNr. 15*). Vorrangige Aufgabe des § 18 SGB XII ist es nicht, Leistungen für die Vergangenheit auszuschießen, sondern ein rechtzeitiges Eingreifen des Sozialhilfeträgers von Amts wegen zu gewährleisten. Ggf. wird das Sozialgericht bei seiner Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Praxistipp:

Der Entscheidung des Bundessozialgerichts kann vom Ergebnis her die Zustimmung nicht versagt werden.

Zutreffend kommt das Gericht zu der Feststellung, dass aufgrund der in der ersten Instanz nicht vorgenommenen Ermittlungen der vorhandenen Defizite und des konkreten Hilfebedarfs eine Entscheidung über die Erforderlichkeit einer besonderen Pflegekraft nicht möglich ist. Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen.

Die vorliegende Entscheidung beinhaltet jedoch eine Reihe von interessanten Feststellungen. So geht das Bundessozialgericht davon aus, dass die Klägerin die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erfüllt, weil sie aufgrund eines ausgeprägt eingeschränkten Gehvermögens der Hilfe für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung bedarf. Denn, so das Bundessozialgericht, anders als im SGB XI sei es nicht erforderlich, dass ein Hilfebedarf neben der hauswirtschaftlichen Versorgung – wenn auch in geringerem Umfang – in den Bereichen der Grundpflege im Sinne des § 61 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 SGB XII (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) vorhanden ist. Mit der Einführung der Vorgängerregelung des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, dem § 68 Abs. 1 Satz 2 BSHG, sollten auch Hilfebedürftige Hilfe zur Pflege erhalten, die nicht pflegebedürftig im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 BSHG waren.

Des Weiteren geht das Bundessozialgericht davon aus, dass für den Fall, dass das Sozialgericht nach Zurückverweisung der Sache feststellen sollte, dass nur einfache Hilfeleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich erforderlich waren, (nur) Beihilfen im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Betracht kommen.

Darüber hinaus stellt das Bundessozialgericht zutreffend fest, dass bei Sozialleistungsansprüchen, insbesondere im Verhältnis von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, im Zweifel davon auszugehen ist, dass ein Antrag auf Leistungen nach dem einen Gesetz wegen der gleichen Ausgangslage (Bedürftigkeit und Bedarf) auch als Antrag nach dem anderen Gesetz zu werten ist.

Abschließend kommt das Bundessozialgericht zu der Feststellung, dass damit auch die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 SGB XII erfüllt sind. Insbesondere sei es nicht die vorrangige Aufgabe des § 18 SGB XII Leistungen für die Vergangenheit auszuschließen, sondern ein rechtzeitiges Eingreifen des Sozialhilfeträgers von Amts wegen zu gewährleisten.

(Bearbeitet von Rechtsanwalt Prof. Robert Roßbruch)